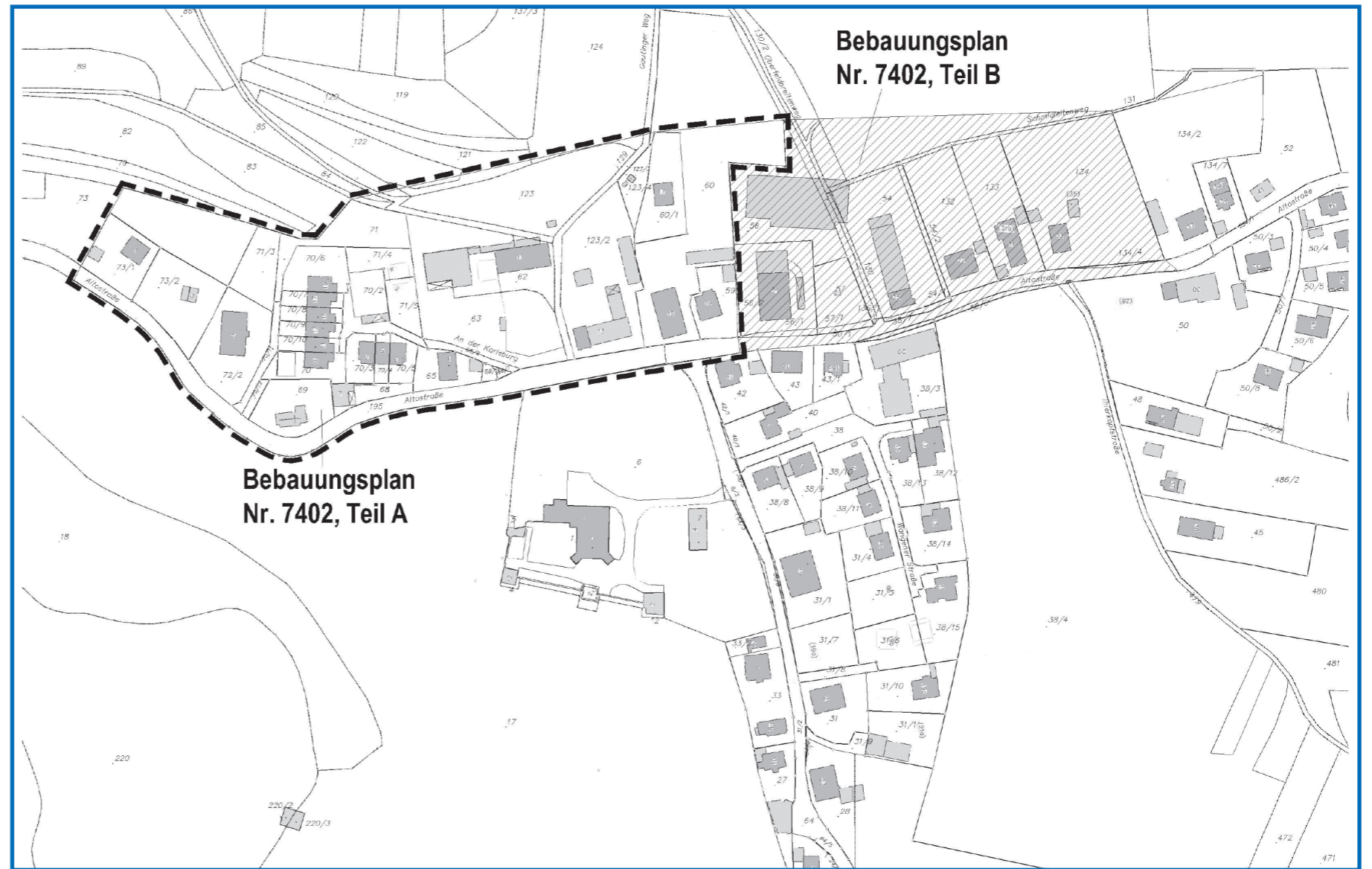


Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

19. Ausgabe vom 13. Mai 2009

INHALT:

- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8121, 4. Änderung** für das Gebiet Münchener Straße, Perchastraße, Bahndamm, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 813/3 + 813/6, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7402 Teil A** für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ **Bebauungsplan Nr. 7402 Teil B** für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches, Gemarkung Leutstetten; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 81 „Bachhauser Straße – Mühlbrunnbach“** für die Grundstücke Fl.Nrn. 87, 91, 92/1, 92/2, 93 und 94, Gemarkung Höhenrain, Bachhauser Straße 19, 25, 29, 31 und 33 (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- ▼ a) **Beschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans** betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 87 und 91, Gemarkung Höhenrain, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie
b) **öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8121, 4. Änderung für das Gebiet Münchener Straße, Perchastraße, Bahndamm, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 813/3 + 813/6, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Unterausschuss hat am 23.04.2009 die 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.04.2009 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 05.05.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7402 Teil A für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches**

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten (Bebauungsplan Nr. 7402, Teil A)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten, für das der Stadtrat am 03.05.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7402 beschlossen hat.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderung nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängern. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 BauGB kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 05.05.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 7402 Teil B für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches, Gemarkung Leutstetten; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Unterausschuss hat am 23.04.2009 den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.04.2009 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 05.05.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 81 „Bachhauser Straße – Mühlbrunnbach“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 87, 91, 92/1, 92/2, 93 und 94, Gemarkung Höhenrain, Bachhauser Straße 19, 25, 29, 31 und 33 (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Nach der erfolgten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behandlung der dabei eingegan-

genen Stellungnahmen liegt der betreffende Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 31. März 2009 nun zusammen mit dessen Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **15.05.2009 bis einschließlich 16.06.2009** während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 13**, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, den 05.05.2009

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ **a) Beschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 87 und 91, Gemarkung Höhenrain, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie b) öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. September 2008 die Änderung des Flächennutzungsplans für die beiden o.a. Grundstücke beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit gleichlautendem Fassungsdatum liegt nun zusammen mit der Begründung in der Zeit vom **15.05.2009 bis einschließlich 16.06.2009** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der **Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 13**, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben.

Nachdem die Öffentlichkeit bereits im Zuge des zuvor eingeleiteten bzw. laufenden Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „Bachhauser Straße – Mühlbrunnbach“ Kenntnis von den wesentlichen Planungsabsichten erlangen konnte, wird für die Flächennutzungsplanänderung auf die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Ebenso erfolgt keine eigenständige Umweltprüfung, da selbige für den Bebauungsplan umfassender und weitreichender ist. Auf diese wird jedoch verwiesen.

Berg, den 05.05.2009

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.